

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe

Entscheidung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über den Antrag der Firma Schaal & Müller GmbH & Co. KG, Benzstr. 2, 71254 Ditzingen, auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Änderung eines bestehenden Abfallzwischenlagers in 75397 Simmozheim, Talstr. 6, FISSt. 3317/2.

Das Verfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 16 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) durchgeführt. Das Regierungspräsidium Karlsruhe macht den verfügbaren Teil der Entscheidung sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG öffentlich bekannt:

Genehmigung vom 17.08.2020 nach Bundes-Immissionsschutzgesetz, Az.: 54.2c8-8823-Schaal & Müller GmbH & Co.KG Simmozheim

Auf Ihren Antrag vom 28.03.2020, eingegangen am 31.03.2020, zuletzt ergänzt am 22.05.2020, wird Ihnen gemäß §§ 4 ff und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie den Nummern 8.11.2.2 V und 8.12.1.1 G E hierzu die

1. immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

zur Änderung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen am Standort Wertstoffanlage Simmozheim, Talstr. 6, FISSt. 3317/2, erteilt.

- 1.1 Die Lagerhöchstmenge an gefährlichen Abfällen zur zeitweiligen Lagerung beträgt 212 t. Die Betriebszeiten sind Montag bis Samstag jeweils von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr. Im Nachtzeitraum sowie sonn- und feiertags ruht der Betrieb.
- 1.2 Die Genehmigung erfolgt unter den in Ziffer 4 dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen.
- 1.3 Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegen die mit dem Dienstsiegel des Regierungspräsidiums Karlsruhe versehenen Antragsunterlagen vom 28.03.2020, zuletzt ergänzt am 22.05.2020, zugrunde. Die Anlagen sind nach diesen Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes festgelegt ist.
- 1.4 Die sich aus den bisherigen Genehmigungsbescheiden ergebenden Rechte und Pflichten bleiben unberührt, soweit sie nicht mit dem Inhalt dieses Bescheides im Widerspruch stehen.
- 1.5 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit der Errichtung der Anlage begonnen wird.
- 1.6 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlagen ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe spätestens 2 Wochen zuvor mitzuteilen.
- 1.7 Dieser Genehmigung liegt das Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken (BVT) für Abfallbehandlungsanlagen, August 2018, zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe erhoben werden.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung enthält Nebenbestimmungen sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Karlsruhe, den 04.09.2020

Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2